

Bundessozialgericht
- 10 RV 5/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 31. Oktober 1979
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. November 1978 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darum, ob die Klägerin Anspruch auf Witwenbeihilfe hat.

Der Ehemann der Klägerin bezog Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 vH. Sein Antrag, berufliche Nachteile der Schädigung anzuerkennen, wurde 1968 bindend abgelehnt.

In einem Verfahren, in dem der Beschädigte die Verschlimmerung seines Schädigungsleidens und die Auswirkungen dieser Verschlimmerung auf seinen Beruf geltend machte, wurde vor dem Sozialgericht (SG) am 15. August 1974 ein Vergleich geschlossen, wonach ihm Berufsschadensausgleich vom 1. Juni 1971 an zugestimmt wurde. Dieser Vergleich wurde durch Bescheid vom 12. November 1974 ausgeführt. Der Beschädigte ist im Oktober 1974 schädigungsunabhängig aus dem Arbeitsleben ausgeschieden; am 14. Mai 1976 ist er - ebenfalls nicht schädigungsbedingt - gestorben.

Bis dahin waren seit der Zubilligung des Berufsschadensausgleichs fünf Jahre vergangen. Für vier einzelne Monate - Oktober 1972, Oktober 1973, April 1974, Oktober 1974 - hatte sich allerdings kein Zahlbetrag ergeben, weil der Beschädigte in diesen Monaten ein höheres Einkommen erzielt hatte.

Das Versorgungsamt Karlsruhe lehnte mit Bescheid vom 19. April 1977 den im Juni 1976 gestellten Antrag auf Witwenbeihilfe ab, weil die Hinterbliebenenversorgung nur unerheblich durch die Schädigungsfolgen beeinträchtigt worden sei (§ 48 Abs 1 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz -BVG- in der Neufassung vom 22. Juni 1976, BGBl I 1633).

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des SG Karlsruhe vom 6. Juni 1978, Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Baden-Württemberg vom 13. November 1978). Das LSG hat die Hinterbliebenenversorgung der Klägerin für nicht erheblich durch die Schädigungsfolgen ihres Mannes beeinträchtigt gehalten. Der Klägerin komme aber auch nicht die Vermutung des § 48 Abs 1 Satz 2 BVG zugute, weil der Beschädigte nur für 56 Monate Anspruch auf Berufsschadensausgleich gehabt habe.

Die Klägerin rügt mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision eine Verletzung des § 48 Abs 1 Satz 1 BVG; § 48 Abs 1 Satz 2 BVG habe das LSG indessen zutreffend angewendet.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts vom 13. November 1978, das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 6. Juni 1978 und den Bescheid vom 19. April 1977 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin ab 1. Juni 1976 Witwenbeihilfe zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision ist nicht begründet; sie ist zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das LSG hat die Revision wegen der Auslegung des Satzes 2 des § 48 Abs 1 BVG – Fünfjahreszeitraum des Anspruchs auf einen Berufsschadensausgleich – zugelassen, während die Revision nur eine Verletzung des Satzes 1 aaO rügt, im übrigen aber die Auslegung des LSG zu Satz 2 aaO für richtig hält. Wenn auch die Gründe der Revisionszulassung und der Revision somit auseinanderklaffen, ist die Revision dennoch statthaft. Denn die Revisionszulassung kann wirksam nicht auf eine Rechtsfrage beschränkt werden; eine solche Beschränkung ist rechtlich bedeutungslos. Das angefochtene Urteil ist vielmehr in vollem Umfang nachzuprüfen (BSG SozR Nr 170 zu § 162 SGG; vgl im übrigen Meyer-Ladewig, SGG, § 160 Anm 28). Andererseits ist es auch rechtlich unbeachtlich, wenn die Revisionsklägerin in ihrer Revisionsbegründung im Rahmen des Revisionsantrags nur eine bestimmte Rechtsfrage – hier die Auslegung des § 48 Abs 1 Satz 1 BVG – zur Nachprüfung des Revisionsgerichts stellen will. Das Revisionsgericht hat vielmehr das angefochtene Urteil auf der Grundlage des Revisionsantrags ohne Rücksicht auf die Revisionsrüge von Amts wegen umfassend zu prüfen (Meyer-Ladewig, aaO, § 162 Anm 11). Daran ist das Revisionsgericht schließlich auch nicht dadurch gehindert, daß die Klägerin – nach der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem LSG – damals umgekehrt die Überprüfung ihres Anspruchs nur nach § 48 Abs 1 Satz 2 BVG begehrte.

Das LSG hat zutreffend entschieden, daß der Klägerin kein Anspruch auf Witwenbeihilfe zusteht. § 48 BVG regelt die Hinterbliebenenversorgung, wenn ein Schwerbeschädigter – wie hier – nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben ist. Nach § 48 Abs 1 Satz 1 BVG (idF des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18.12.1975 – BGBl I 3091 –) wird Witwen- oder Waisenbeihilfe gewährt, wenn der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfang auszuüben und dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen nicht unerheblich beeinträchtigt worden ist. Nach § 48 Abs 1 Satz 2 BVG gilt diese Voraussetzung ua dann als erfüllt, wenn der Beschädigte "mindestens fünf Jahre Anspruch auf einen Berufsschadensausgleich hatte".



Der Beschädigte hatte nicht fünf Jahre Anspruch auf Berufsschadensausgleich. In den Monaten Oktober 1972, Oktober 1973, April 1974 und Oktober 1974, für die ihm unstreitig kein Berufsschadensausgleich ausbezahlen war, bestand auch kein Anspruch hierauf.

Der Anspruch auf Berufsschadensausgleich ist ein Zahlungsanspruch. Das bringt schon die Anspruchsgrundlage (§ 30 Abs 3 und 4 BVG) zum Ausdruck. Nach § 30 Abs 3 BVG erhalten Schwerbeschädigte, deren Erwerbseinkommen durch die Schädigungsfolgen gemindert ist, die somit einen Einkommensverlust haben, Berufsschadensausgleich in bestimmter Höhe. Wie der Einkommensverlust berechnet wird, folgt aus § 30 Abs 4, § 60a BVG: monatliche Berechnung.

Von einem Einkommensverlust in bestimmter Höhe kann weder deshalb abgesehen werden, weil dem Beschädigten Berufsschadensausgleich durch gerichtlichen Vergleich zugesprochen worden ist, noch deshalb, weil für die streitigen Monate ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich nicht durch Bescheid entzogen worden ist.

In dem Vergleich vom 15. August 1974 hatte sich der Beklagte bereit erklärt, dem Kläger "ab 1. Juni 1971 Berufsschadensausgleich zu gewähren unter Zugrundelegung der Leistungsgruppe 1 für Arbeitnehmer in der feinmechanischen und optischen sowie Uhrenindustrie". Aus dieser Formulierung folgt nicht etwa, daß dem Kläger in der Zeit vom 1. Juni 1971 bis zum Vergleichsabschluß für jeden Monat ein zahlbarer Berufsschadensausgleich zuerkannt wurde. Ein Berufsschadensausgleich wurde vielmehr nur für diejenigen Monate zuerkannt, in denen ein Einkommensverlust iS des § 30 Absätze 3 und 4 BVG - durch den Beklagten - festgestellt wird.

Dementsprechend ist durch den Ausführungsbescheid vom 12. November 1974, der den Anspruch auf Berufsschadensausgleich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1973 endgültig feststellte, für die Monate Oktober 1972 und Oktober 1973 kein Berufsschadensausgleich festgestellt worden. Da es sich hierbei um die erstmalige Feststellung handelte, brauchte für die genannten Monate der Anspruch auf Berufsschadensausgleich auch nicht entzogen -6-



- 6 -

zu werden, wie dies § 60 Abs 4 Satz 3 BVG vorsieht, wenn Berufsschadensausgleich bewilligt ist.

Daß ein Zahlungsanspruch bestanden haben muß, kann nicht dadurch in Zweifel gezogen werden, daß § 48 Abs 1 Satz 2 BVG von dem "Anspruch" auf Berufsschadensausgleich und nicht von dem "Bezug" von Berufsschadensausgleich spricht. Gewiß mag es ausreichen, wenn ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich auf eine andere Leistung angerechnet oder zum Ruhen gebracht wird (vgl § 30 Abs 7 BVG idF vor dem 9. Anpassungsgesetz vom 27.6.1977 - BGBl I, 1037 - seitdem "ruht" der Anspruch auf Berufsschadensausgleich; vgl auch Rundschreiben des BMA vom 3.9.1976, V a 2 5226 - 493/76 III, Der Versorgungsbeamte, 1979 S 82). Die Anrechnung und das Ruhen setzen aber voraus, daß ein Zahlungsanspruch entstanden war, was hier gerade nicht der Fall war.

Die Auffassung, daß unter Anspruch iS des § 48 Abs 1 Satz 2 BVG ein Zahlungsanspruch zu verstehen ist, wird auch dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift gerecht. Diese Vorschrift stellt drei Fiktionen für "diese Voraussetzung" auf. "Diese Voraussetzung" ist dem Satz 1 aaO zu entnehmen. Sie besteht darin, daß "der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfang auszuüben und dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen nicht unerheblich beeinträchtigt worden ist". "Diese Voraussetzung" des Satzes 1 aaO kann nur wirtschaftlich verstanden werden, wie insbesondere der gesetzliche Hinweis darauf verdeutlicht, daß "dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen nicht unerheblich beeinträchtigt worden ist". Damit ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise vom Gesetzgeber für maßgebend bestimmt worden. Diese wirtschaftliche Betrachtungsweise ist auch für Satz 2 maßgebend, und zwar sowohl für den Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen als auch für den nicht nur vorübergehenden Anspruch auf eine Pflegezulage als auch insbesondere - was hier allein interessiert - für den mindestens fünfjährigen An-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

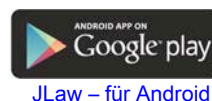


spruch auf einen Berufsschadensausgleich. Bei den ersten beiden Fiktionsfällen liegt deutlich zutage, daß eine wirtschaftliche Betrachtung zugrunde zu legen ist. Der Anspruch auf Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen ist immer auf Geld gerichtet. Dasselbe gilt für eine nicht nur vorübergehende Pflegezulage. Gleichermaßen muß dies auch gelten für den "Anspruch" auf Berufsschadensausgleich. Der Begriff "Anspruch" ist hier wirtschaftlich zu verstehen. Selbst wenn der Anspruch in den streitigen vier Monaten dem Grunde nach bestanden haben sollte (vgl. § 60a Abs 4 Buchst a iVm Abs 8 BVG idF bis zum 7. Anpassungsgesetz vom 9.6.1975 - BGBl I 1321 -), hatte der Beschädigte nicht fünf Jahre lang Anspruch iS des § 48 Abs 1 Satz 2 BVG.

Das LSG hat auch zutreffend entschieden, daß die Voraussetzungen des § 48 Abs 1 Satz 1 BVG fehlen. Es hat festgestellt, daß der Beschädigte nur in der Zeit von Juni 1971 - als er nur noch sieben Stunden je Tag bis September 1974 arbeiten konnte, als er schädigungsunabhängig aus dem Arbeitsleben ausschied - einen entschädigungsbedingten Einkommensverlust hatte, der sich auf die Hinterbliebenenrente mindernd auswirken konnte. Dieser Einkommensverlust habe, so hat das LSG weiter festgestellt, nur eine ganz geringfügige Rentenminderung von rd 1 vH ergeben.

Die Klägerin hat gegen diese Feststellungen keine Verfahrensrüge erhoben. Sie meint allerdings, diese Feststellungen reichten nicht aus, um zu begründen, daß die Voraussetzungen des § 48 Abs 1 Satz 1 BVG fehlen. Das LSG hätte den ganzen Berufsweg des Beschädigten überprüfen müssen. Es hätte insbesondere die Zeit vor 1953 in die Betrachtung einbeziehen müssen, als der Beschädigte selbständig gewesen sei. Auch hätte nicht außer acht gelassen werden dürfen, daß er schädigungsbedingt in der Zeit von 1942 bis 1948 Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen habe.

Diese Meinung der Klägerin trifft nicht zu. Das LSG hat, wie sich aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ergibt, den Berufsweg des Klägers insgesamt in die Betrachtung mit einbezogen. Es



hat allerdings nur in der Zeit vom 1. Juni 1971 an schädigungsbedingte berufliche Nachteile erblicken können. Es bestand aber auch kein Anhalt dafür, daß in der Zeit vorher, insbesondere in der Zeit vor 1953, schädigungsbedingte berufliche Nachteile vorlagen, die sich mindernd auf die Hinterbliebenenversorgung auswirken konnten. Auch konnte das LSG nicht mit der Möglichkeit rechnen, daß sich die Zeit des Rentenbezugs von 1942 bis 1948 nachteilig ausgewirkt haben könnte. Denn von 1945 an hatte sich der Beschädigte, wie das LSG festgestellt hat, selbständig gemacht und bis 27 Arbeitnehmer beschäftigt. Es bestand auch sonst kein Grund, von Amts wegen nach weiteren Berufsphasen zu forschen, die sich nachteilig auf die Hinterbliebenenversorgung ausgewirkt haben könnten. In Übereinstimmung mit ihrer oben erwähnten Erklärung vor dem LSG trägt die Klägerin auch in ihrer Revisionsbegründung hierzu nichts konkret vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

